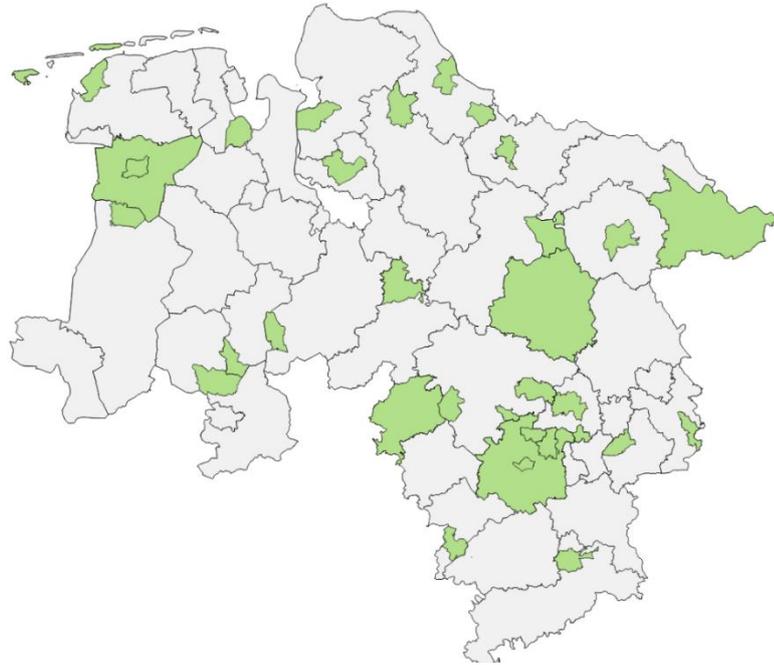


Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

Evaluation Gebührenprüfungen



Übersandt an:

Landkreise Leer, Lüchow-Dannenberg und Schaumburg
Zweckverbände Abfallwirtschaft Celle und Hildesheim
Städte Barsinghausen, Borkum, Bramsche, Bremervörde, Buchholz i. d. N.,
Diepholz, Helmstedt, Holzminden, Laatzen, Leer (Ostfriesland), Lehrte,
Munster, Norden, Norderney, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Pa-
penburg, Peine, Varel und Wolfenbüttel
Hansestädte Buxtehude, Stade und Uelzen
Gemeinden Diekholzen, Harsum, Lengede, Loxstedt, Neuenkirchen-Vörden und
Schellerten
Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – Anstalt des öffentlichen
Rechts

und deren Kommunalaufsichtsbehörden

Hildesheim, 08.09.2020

Az.: 10712/6.3-5/2019/2



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	4
2	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	6
3	Ergebnisse der einzelnen Evaluationen	7
3.1	Vorbemerkungen.....	7
3.2	Prüfungsmitteilung „Gebührenerhebung und Strategien bei der Schmutzwasserbeseitigung“	8
3.2.1	Umsetzung der HE	8
3.2.2	Nicht umgesetzte HE.....	10
3.2.2.1	Zinsvorteile aus Abschreibungserlösen	11
3.2.2.2	Ermittlung der Restbuchwerte	12
3.3	Prüfungsmitteilung „Erhebung von Gebühren für Friedhöfe und Märkte“ ...	13
3.3.1	Umsetzung der HE	13
3.3.2	Nicht umgesetzte HE.....	16
3.3.2.1	Allgemeine Bemerkungen	16
3.3.2.2	Kalkulation der Gebühren.....	16
3.4	Prüfungsmitteilung „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“	20
3.4.1	Umsetzung der HE	20
3.4.2	Nicht umgesetzte HE.....	21
3.4.2.1	Buchung der Kosten und der Erlöse nach dem Brutto-Prinzip	21
3.4.2.2	Gewinnabführung in Höhe der Eigenkapitalverzinsung	21
3.4.2.3	Kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Kapitals.....	22
3.4.2.4	Darstellung des Gebührenausgleichs in der Kalkulation.....	23
3.5	Prüfungsmitteilung „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren“	24
3.5.1	Umsetzung der HE	24
3.5.2	Nicht umgesetzte HE.....	27
3.5.2.1	Kosten für Winterdienstleistungen	27
3.5.2.2	Gemeinkosten	28
3.5.2.3	Kosten für die Bereithaltung und Leerung der Abfallbehälter	30
3.5.2.4	Höhe des Anteils der Allgemeinheit (öffentlicher Anteil)	31
3.6	Fazit	34
4	Modifizierung von Feststellungen und HE	37
4.1	Verzinsung des aufgewandten Kapitals bei Abfallgebühren	37
4.2	Ermittlung des aufgewandten Kapitals	38
4.3	Restwertverfahren.....	39
4.4	Ermittlung Mischzinssatz	39

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1 – Prüfungsthemen und Leitsätze im Kommunalbericht</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 2 – Alle Prüfungen: Anzahl der HE</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 3 – Schmutzwasser: Umsetzung der HE.....</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 4 – Schmutzwasser: Umgesetzte und geplante HE</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 5 – Friedhöfe und Märkte: Umsetzung der HE.....</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 6 – Friedhöfe und Märkte: Umgesetzte und geplante HE.....</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 7 – Abfall: Umsetzung der HE.....</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 8 – Straßenreinigung: Umsetzung der HE</i>	<i>26</i>
<i>Abbildung 9 – Straßenreinigung: Umgesetzte und geplante HE</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 10 – Alle Prüfungen: Umgesetzte und geplante HE</i>	<i>35</i>

Abkürzungsverzeichnis

AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
AWS GmbH	Abfallwirtschaft Schaumburg GmbH
BA	Betriebsabrechnung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
FD	Fachdienst
HE	Handlungsempfehlung/en
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Gereonstraße 18-32, 50670 Köln
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl., S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geset- zes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl., S. 88)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. OVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Arti- kel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl., S. 309)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Geset- zes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl., S. 244)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl., S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., S. 112)
OVG	Oberverwaltungsgericht
SWHK	Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft - Anstalt des öf- fentlichen Rechts
TOP	Tagesordnungspunkt
VG	Verwaltungsgericht

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermes-
sungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2018, ©  LGLN.

1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

- Tz. 1 Ich prüfte seit dem Jahr 2011 im Rahmen einer Prüfungsreihe die Erhebung von Benutzungsgebühren auf deren Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die vergleichenden Prüfungen sollten Problembereiche identifizieren und notwendige Verfahrensänderungen aufzeigen. Prüfungsschwerpunkt war die Gebührenkalkulation. Bei zwei Prüfungen prüfte ich zudem das Satzungsrecht und das Gebührenerhebungsverfahren.
- Tz. 2 In den Prüfungen stellte ich unterschiedlich stark ausgeprägte Schwachstellen fest. Die geprüften Stellen erklärten in ihren Stellungnahmen häufig, meine auf entsprechenden Prüfungsfeststellungen beruhenden Handlungsempfehlungen (HE) umsetzen zu wollen oder schon umgesetzt zu haben.
- Tz. 3 Diese Evaluation als Folgeprüfung der in der Vergangenheit durchgeführten Gebührenprüfungen sollte feststellen, ob die geprüften Einheiten die getroffenen HE aufgenommen und umgesetzt haben.
- Tz. 4 Ich bezog in diese Evaluation nur die Gebührenprüfungen ein, für die ich die Prüfungsmittelungen bis 31.12.2016 erstellt und versandt hatte. Die geprüften Stellen hatten zwischenzeitlich die Möglichkeit, die genannten HE umzusetzen.
- Tz. 5 Sofern die Kommunen HE nicht umsetzten, die keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit haben, beispielsweise die HE nach Wiederbeschaffungszeitwert abzuschreiben, greife ich diese nicht erneut auf.
- Tz. 6 Bei HE, die Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung bzw. Kalkulation haben (z. B. Feststellung der Grunddaten wie der Flächen), halte ich nach wie vor eine Umsetzung für erforderlich und gehe auf diese im Folgenden gesondert ein.
- Tz. 7 Zur Durchführung der Evaluation übersandte ich im September 2019 einen Fragebogen an die in Abbildung 1 genannten Stellen, verbunden mit der Bitte um Bearbeitung. Ich forderte sie zudem auf, ihre Angaben zu belegen. Gegebenenfalls hielt ich zur Verifizierung der gemachten Angaben Rücksprache mit den geprüften Stellen, in Einzelfällen vor Ort.

- Tz. 8 Die hohe Anzahl bereits umgesetzter sowie konkret geplanter Umsetzungen von HE der evaluierten Gebührenprüfungen wertete ich als Indiz dafür, dass eine hohe Akzeptanz der HE bei den geprüften Stellen bestand. Basis meines Fazits ist auch der Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit den Beschäftigten der Verwaltungen im Rahmen dieser und der evaluierten Prüfungen.
- Tz. 9 Die folgende Abbildung zeigt die evaluierten Prüfungen und die Leitsätze zu den Prüfungen im jeweiligen Kommunalbericht¹.

Prüfung	Leitsatz Kommunalbericht
"Gebührenerhebung und Strategien bei der Schmutzwasserbeseitigung" Städte: Borkum und Norderney Gemeinden: Diekholzen, Neuenkirchen-Vörden und Schellerten Samtgemeinde: Grafschaft Hoya	„Von sechs geprüften Kommunen kalkuliert keine die Schmutzwassergebühr fehlerfrei. Sowohl die Abwasserbeseitigungssatzungen, die Gebührenkalkulationen und die entsprechenden Gebührensatzungen, die Betriebsabrechnungen als auch das Erhebungsverfahren wiesen Rechtsfehler auf.“
"Erhebung von Gebühren für Friedhöfe und Märkte" Städte: Bramsche, Bremervörde und Buchholz i. d. N. Gemeinden: Harsum, Lengede und Loxstedt	„Drei der Kommunen erhoben Gebühren ohne satzungsrechtliche Grundlage und handelten damit rechtswidrig. Drei der Kommunen wichen aufgrund interner Vorgaben unzulässig von den Tarifen ihrer Gebührensatzung ab. [...] Keine Kommune führte eine Nachkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Regeln durch, um die tatsächliche Über- oder Unterdeckung festzustellen und ggf. auszugleichen.“
"Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft" Landkreise: Leer, Lüchow-Dannenberg und Schaumburg Zweckverbände: Abfallwirtschaft Celle und Hildesheim	„Die Gebührenkalkulationen hatten bei fast allen geprüften öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erhebliche Mängel. Diese resultierten einerseits aus fehlender Sachkenntnis über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften. Andererseits trugen die Entsorgungsträger vor, die rechtlichen Vorgaben seien nicht sinnvoll umsetzbar.“

¹ „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren“ – Kommunalbericht 2015, S. 34 ff.
 „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“ – Kommunalbericht 2015, S. 37 ff.
 „Erhebung von Gebühren für Friedhöfe und Märkte“ – Kommunalbericht 2015, S. 40 ff.
 „Gebührenerhebung und Strategien bei der Schmutzwasserbeseitigung“ – Kommunalbericht 2017, S. 51 ff.
<https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/kommunalberichte/kommunalbericht-archiv-153648.html> (Abruf am 30.03.2020).

<p>"Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren"</p> <p>Städte: Barsinghausen, Diepholz, Helmstedt, Holzminden, Laatzen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Munster, Norden, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Varel und Wolfenbüttel</p> <p>Hansestädte: Buxtehude, Stade und Uelzen</p> <p>Stadtwerke: Holzminden - Kommunalwirtschaft - AöR (SWHK)</p>	<p>„Die Kosten, die die Städte in ihre Gebührenkalkulationen einbezogen, deckten überwiegend nicht die Kosten der Straßenreinigung.</p> <p>Die Mehrzahl der Städte legte ihren Gebührenkalkulationen nicht alle einzubeziehenden Kosten zugrunde. Dies war auch bei vielen Städten der Fall, die 2013 ihren Haushalt in der Planung nicht ausgleichen konnten. Diese Städte trifft eine besondere Pflicht, rechtlich zulässige Kosten der Straßenreinigung einzubeziehen, um den Haushaltsausgleich zu erreichen.“</p>
---	--

Abbildung 1 – Prüfungsthemen und Leitsätze im Kommunalbericht

Tz. 10 Die Städte Bramsche, Helmstedt, Laatzen, Munster und Norderney, die Hansestädte Buxtehude und Stade, die Gemeinden Harsum, Lengede, Loxstedt, Neuenkirchen-Vörden und Schellerten sowie die Samtgemeinde Grafschaft Hoya nahmen zu dem übersandten Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung. Die Ausführungen in den Stellungnahmen habe ich im Abschnitt 3 berücksichtigt.

2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Festgestellte Mängel bei der Kalkulation der Gebührensatzobergrenzen, der Gebührensatzung und der Gebührenerhebung bei der jeweiligen geprüften Stelle sind im Anschluss an meine Prüfungen durch die Umsetzung vieler meiner HE beseitigt geworden (vgl. Abschnitt 3.6).
- Ich sprach bei der Prüfung „Gebührenerhebung und Strategien bei der Schmutzwasserbeseitigung“ gegenüber sechs Kommunen insgesamt 124 HE aus. Davon setzten die Kommunen 74 um. Bei weiteren 45 planten sie in Kürze die Umsetzung. Die Quote der umgesetzten HE und der HE, deren Umsetzung geplant war, lag insgesamt bei 96 % (vgl. Abschnitt 3.2).
- Aus der Prüfung „Erhebung von Gebühren für Friedhöfe und Märkte“ betrachtete ich bei sechs Kommunen insgesamt 161 HE. Davon setzten die Kommunen 100 um und planten, weitere 26 HE zukünftig umzusetzen. Damit folgten die Kommunen insgesamt bei 78 % der Fälle meinen HE.

Mit Ausnahme einer geprüften Stelle (nur 23 %) setzten die Anderen zwischen 67 % und 96 % um (vgl. Abschnitt 3.3).

- Bei der Prüfung „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“ formulierte ich bei den fünf geprüften Stellen insgesamt 28 HE. Die geprüften Stellen setzten vier HE nicht um. Insgesamt setzten sie damit 86 % um. Betreffend der nicht umgesetzten HE sind die Gebührenkalkulationen diesbezüglich weiterhin unvollständig bzw. fehlerhaft (vgl. Abschnitt 3.4).
- In meiner Prüfungsmitteilung „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren“ sprach ich gegenüber 18 Städten bzw. deren AöR insgesamt 35 HE aus. Hiervon setzten diese 16 HE (46 %) um. Vier HE planten sie künftig noch umzusetzen (vgl. Abschnitt 3.5).

3 Ergebnisse der einzelnen Evaluationen

3.1 Vorbemerkungen

Tz. 11 In den einzelnen Gebührenprüfungen differierten die getroffenen HE insgesamt und je geprüfter Stelle in der Anzahl und inhaltlich sehr.

Prüfung	Anzahl HE
Schmutzwasser	124
Friedhöfe/Märkte	161
Abfall	28
Straßenreinigung	35
Gesamt	348

Abbildung 2 – Alle Prüfungen: Anzahl der HE

Tz. 12 Die Ergebnisse meiner Evaluation stelle ich für die einzelnen Gebührenprüfungen daher gesondert in den folgenden Abschnitten 3.2 bis 3.5 und insgesamt im Abschnitt 3.6 dar.

Tz. 13 Ich weise dabei umgesetzte und geplante Umsetzungen getrennt aus; fasse sie bei der Wirkungsanalyse aber wieder zusammen, weil meine HE insofern auch bei geplanter Umsetzung Wirkung erzeugten.

Tz. 14 Wenn eine geprüfte Stelle mir im Rahmen meiner Abfrage mitteilte, dass sie hinsichtlich einer konkreten HE in der Umsetzungsphase oder die Umsetzung beabsichtigt sei, wertete ich dies als eine geplante Umsetzung.

3.2 Prüfungsmitteilung „Gebührenerhebung und Strategien bei der Schmutzwasserbeseitigung“

3.2.1 Umsetzung der HE

Tz. 15 Ich prüfte von Oktober 2015 bis März 2016 bei den Städten Borkum und Norderney, den Gemeinden Diekholzen, Neuenkirchen-Vörden und Schellerten sowie der Samtgemeinde Grafschaft Hoya das Satzungsrecht, die Gebührenkalkulation und das Abrechnungsverfahren im Schmutzwasserbereich.

Tz. 16 Insgesamt sprach ich in den Prüfungsmitteilungen 124 HE aus. Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie sich die HE auf die Prüffelder Satzungsrecht, Gebührenkalkulation sowie Abrechnungsverfahren verteilen und wie die Kommunen mit ihnen umgegangen sind.

Gemeinde Samtgemeinde Stadt	Satzung		Kalkulation		Verfahren	
	gesamt	umgesetzt	gesamt	umgesetzt	gesamt	umgesetzt
Borkum	5	4	25	23	4	4
Diekholzen	2	0	9	1	0	0
Grafschaft Hoya	5	1	16	13	1	1
Neuenkirchen-Vörden	3	3	11	10	1	0
Norderney	1	1	10	7	6	6
Schellerten	2	0	18	0	5	0
Gesamt	18	9	89	54	17	11
in %	100 %	50 %	100 %	61 %	100 %	65 %

Abbildung 3 – Schmutzwasser: Umsetzung der HE

Tz. 17 Die Abbildung 3 zeigt in allen Prüffeldern auffällige Werte bei den Gemeinden Diekholzen und Schellerten, die keine bzw. nur eine HE umsetzten. Beide Kommunen gaben an, dass die Umsetzung bisher nicht aufgrund mangelnder Akzeptanz, sondern aus folgenden Aspekten unterblieb:

- Die Gemeinde Schellerten trug vor, dass „sie die in der Prüfungsmitteilung genannten Folgerungen und Maßnahmen aufgrund von gravierenden Personalengpässen in diesem Bereich bisher nicht ordnungsgemäß

umsetzen konnte. Die Verwaltung werde kurzfristig prüfen, ob im Abwasserbereich eine engere Zusammenarbeit mit dem Wasserverband Peine mit dem Ziel, dauerhaft einen geordneten Ablauf sicherzustellen, möglich sei. Sie beabsichtige, in diesem Zuge alle HE umzusetzen.“

Im Nachgang teilte die Gemeinde mit, dass „der Fachbereichsausschuss 2 - Bau- und Umwelt – in seiner Sitzung am 06.02.2020 vorgeschlagen habe, als ersten Schritt für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen den Wasserverband Peine mit der Dienstleistung zur Entgelttrennung Niederschlagswasser zu beauftragen. Der Verwaltungsausschuss habe die Auftragsvergabe am 10.02.2020 entsprechend beschlossen.“

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens teilte die Gemeinde Schellerten mit Schreiben vom 29.07.2020 mit, dass der Wasserverband Peine zwecks Ermittlung der Daten für die Trennung der Niederschlagsgebühr als ersten erforderlichen Schritt für eine rechtlich bestandskräftige Gebührenkalkulation begonnen habe. Die Erhebungsunterlagen sollen nach den Sommerferien an die Grundstückseigentümer versandt werden. Für eine Evaluation über insgesamt erfolgte Umsetzungsmaßnahmen könne sie erst nach der Auswertung berichten.

- Bei der Gemeinde Diekholzen stellte sich heraus, dass eingehendere Prüfungen hinsichtlich einer zukünftigen Trennung der Schmutzwasser- und der Niederschlagswassergebühr notwendig waren. Zeitgleich bestanden Unstimmigkeiten, ob eine Trennung der Gebühr wirklich erforderlich sei oder ob man weiterhin eine Einheitsgebühr erheben dürfe. In seiner Sitzung am 26.09.2019 beschloss der Rat der Gemeinde Diekholzen nun, die Gebühren zu trennen und der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, sämtliche Satzungen für die Abwasserbeseitigung zu überarbeiten und eine rechtskonforme Gebührenkalkulation vorzunehmen.²

Tz. 18 In dem Prüffeld Satzungsrecht (hier: inkl. allg. Entwässerungsbedingungen und Tarifbestimmungen) ist auch die Anzahl der umgesetzten HE der Samtgemeinde Grafschaft Hoya auffällig. Sie setzte nur eine HE um. Die Samtgemeinde teilte mit, dass die Überarbeitung dieses Themas noch nicht abgeschlossen sei. Die

² Vgl. TOP 13 des Protokolls über die Sitzung des Rates der Gemeinde Diekholzen vom 26.09.2019.

Umsetzung der HE solle im Zuge der laufenden Überarbeitung erfolgen. Erste Änderungen habe sie aber schon umgesetzt.

Tz. 19 Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens teilte die Samtgemeinde Grafschaft Hoya per E-Mail vom 21.07.2020 mit, dass die umfangreiche Überarbeitung der Satzungen in Arbeit sei, aber aufgrund der Komplexität erst in 2021 abgeschlossen werden könne.

Tz. 20 Auch die Städte Borkum und Norderney, die einzelne Empfehlungen nicht umsetzten, gaben an, dass die Umsetzung zum Teil noch erfolgen solle.

Tz. 21 Insgesamt setzten die Kommunen von den 124 HE 74 um. Bei weiteren 45 HE planten sie zum Zeitpunkt der Evaluation die Umsetzung.

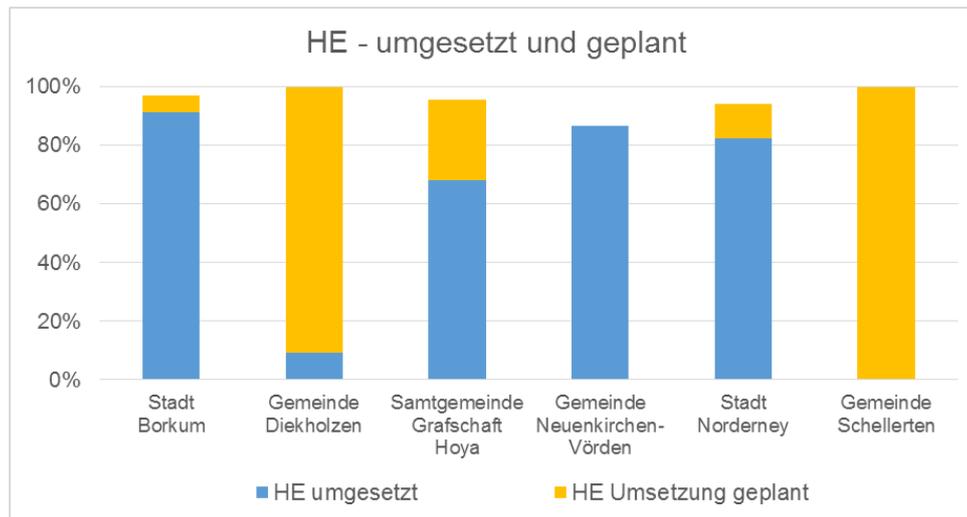


Abbildung 4 – Schmutzwasser: Umgesetzte und geplante HE

Tz. 22 Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Umsetzungsquoten der HE in allen Kommunen über 85 % lagen. Die Kommunen haben folglich das Gros meiner HE umgesetzt bzw. deren Umsetzung geplant.

3.2.2 Nicht umgesetzte HE

Tz. 23 Drei Empfehlungen setzten die Kommunen nicht um, was keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung hat. Daher greife ich diese nicht noch einmal auf. Zwei HE setzten die Kommunen nicht rechtskonform um. Auf diese gehe ich in den folgenden Abschnitten ein.

3.2.2.1 Zinsvorteile aus Abschreibungserlösen

Tz. 24 In der Prüfungsmitteilung für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hatte ich festgestellt und empfohlen:³

„Ausweislich der Nebenrechnungen für leitungsgebundene Einrichtungen betragen die nicht verwendeten erwirtschafteten Abschreibungserlöse in 2012 = 45.220,69 € und in 2013 = 55.604,57 €. Die Gemeinde berücksichtigte keine Zinsen in der Betriebsabrechnung. Sie hat Zinserträge aus nicht verwendeten Abschreibungserlösen abgabenrechtlich bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.“

Tz. 25 Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden teilte im Rahmen dieser Evaluationsprüfung zu dieser Prüfungsfeststellung unter Verweis auf die „Nachkalkulation für 2014 und 2015 und die Vorkalkulation 2017 bis 2018 der laufenden Abwassergebühren für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 05.12.2016“ Folgendes mit:

„In den vergangenen Jahren ist ein großer Teil der Kosten der Abwasserbeseitigung aus Mitteln des allgemeinen Haushalts gedeckt worden. Aus diesem Grund hat für die Jahre bis 2016 in keinem Fall eine Verzinsung zu erfolgen. Seit dem Jahr 2017 sollen die Kosten ausschließlich über Gebühren gedeckt werden. In welcher Höhe und in welcher Einrichtung hier Abschreibungen auf beitrags- (und zuschussfinanzierte) Anlagen anfallen und inwieweit diese zur Finanzierung von Abwasserinvestitionen bzw. dem Abbau von Fremdkapital oder aus dem Gemeindehaushalt zur Verfügung gestelltem Kapital genutzt werden, kann unseres Erachtens nicht mehr direkt bestimmt werden. U. E. dienen die erwirtschafteten Mittel in erster Linie der Finanzierung der Investitionen in den jeweiligen Einrichtungen. Wäre die Abwasserbeseitigung in den vergangenen Jahren stets über kostendeckende Gebühren finanziert worden, so würde eine „Überfinanzierung“ aufgrund von erwirtschafteten Abschreibungen auf beitrags- (und zuschussfinanzierte) Anlagen zu einem negativen zu verzinsenden Kapital führen. Aus diesem Grund haben wir in dieser Kalkulation für die jeweiligen Einrichtungen auch negative kalkulatorische Zinsen ab dem Jahr 2017 angesetzt.

Hierbei haben wir aus Vorsichtsgründen auch die Zuschüsse und sämtliche

³ Vgl. Abschnitt 4.2.2 in der Prüfungsmitteilung „Gebührenerhebung und Strategien bei der Schmutzwasserbeseitigung“ vom 22.06.2016 für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Abschreibungen der Vergangenheit berücksichtigt, obwohl ein Großteil der Abschreibungen nicht über Gebühren erwirtschaftet wurde.“

Im Rahmen der Stellungnahme wies sie nunmehr darauf hin, dass dies keine Ausführungen der Gemeinde, sondern des Kalkulationsbüros seien.

- Tz. 26 Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wies in der Nebenrechnung nicht verwendete erwirtschaftete Abschreibungserlöse aus. Dazu erklärte die Gemeinde, dass sie diese nicht ermitteln konnte. Diese Aussage widerspricht somit der Darstellung in der Nebenrechnung.
- Tz. 27 Ich weise darauf hin, dass die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden eine negative Verzinsung des aufgewandten Kapitals nicht – auch nicht hilfsweise – ansetzen darf. Sie hat die Nebenrechnung zu überprüfen, die Zinserträge zu berechnen und gebührenmindernd anzusetzen.⁴
- Tz. 28 Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens teilte die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit Schreiben vom 01.07.2020 mit, dass aktuell die neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 anstehe. Diese werde durch ein anderes Büro als bisher durchgeführt. Sie werde die Thematik mit diesem Büro erörtern.

3.2.2.2 Ermittlung der Restbuchwerte

- Tz. 29 In der Prüfungsmitteilung für die Stadt Norderney hatte ich folgendes festgestellt und empfohlen:⁵

„Bei der Ermittlung der gesamten Restbuchwerte setzte die Stadt die Restbuchwerte des Anlagevermögens des Vorvorjahres an. [...] Ich weise darauf hin, dass als Verzinsungsbasis nur die kalkulatorischen Restbuchwerte zu Beginn der jeweiligen Kalkulationsperiode angesetzt werden dürfen.“

⁴ OVG Lüneburg, Urteil vom 18.09.2003 - 9 LB 390/02, <http://www.dbovg.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1?printview=true&doc.id=MWRE115050400&st=null&showdoccase=1¶m-fromHL=true> (Abruf am 26.05.2020)

⁵ Vgl. Abschnitt 4.2.3 Tz. 7 in der Prüfungsmitteilung „Gebührenerhebung und Strategien bei der Schmutzwasserbeseitigung“ vom 22.06.2016 für die Stadt Norderney.

- Tz. 30 Die Stadt Norderney teilte mit, dass sie die Prüfungsfeststellung umgesetzt habe. Sie setze zur Ermittlung die endgültig festgestellten Restbuchwerte zum Ende der Vor-Kalkulationsperiode an (für 2019 die Werte vom 31.12.2017). Die Berechnung erfolgte zum Ende des laufenden Jahres und die letzten endgültig festgestellten Restbuchwerte datieren auf den 31.12. des Vorjahres.
- Tz. 31 Die Stadt Norderney berücksichtigte immer noch die Restbuchwerte zum Ende des Vorjahres. Sie hätte für die Kalkulation für das Jahr 2019 die Restbuchwerte zum 31.12.2018 heranziehen müssen.⁶ Sie hat ihre Berechnungspraxis umzustellen.
- Tz. 32 Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens teilte die Stadt Norderney mit E-Mail vom 19.08.2020 mit, dass sie aufgrund meiner Empfehlungen ab der Kalkulation für das Jahr 2021 beabsichtige, als Bewertungszeitpunkt für den Wiederbeschaffungszeitwert den letzten Tag der jeweiligen Kalkulationsperiode zu verwenden.
- Tz. 33 Es sei beabsichtigt, in der Betriebsabrechnung (Nachkalkulation) die geschätzten Werte durch die dann bekannten tatsächlichen Werte zu ersetzen und damit die (tatsächlichen) Wiederbeschaffungszeitwerte zu ermitteln.

3.3 Prüfungsmitteilung „Erhebung von Gebühren für Friedhöfe und Märkte“

3.3.1 Umsetzung der HE

- Tz. 34 Ich prüfte von April bis September 2014 bei den Städten Bramsche, Bremervörde und Buchholz i. d. N., den Gemeinden Harsum, Lengede und Loxstedt das Satzungsrecht, die Gebührenkalkulation und das Abrechnungsverfahren in den Prüfgebieten Friedhöfe und Märkte.
- Tz. 35 Insgesamt sprach ich in den Prüfungsmitteilungen über beide Prüfgebiete 161 HE aus.
- Tz. 36 Die unterschiedlichen HE verteilen sich auf die Prüffelder Satzungsrecht, Gebührenkalkulation sowie Abrechnungsverfahren. Allerdings ist die Anzahl der HE zu

⁶ OVG Lüneburg, Urteil vom 04.11.2002 - 9 LB 215/02, <http://www.dbovg.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE003720300&psml=bsndprod.psml&max=true> (Abruf am 25.05.2020).

den vorstehenden drei Prüffeldern unterschiedlich umfangreich. Dies wird in Abbildung 5 deutlich. Sie ordnet diese Verteilung den geprüften Kommunen sowohl gesamt als auch unter dem Aspekt der umgesetzten HE zu.

Stadt Gemeinde	Satzung		Kalkulation		Verfahren	
	gesamt	umgesetzt	gesamt	umgesetzt	gesamt	umgesetzt
Bramsche	12	3	16	4	3	3
Bremervörde	9	4	14	10	1	1
Buchholz i. d. N.	5	5	21	18	6	5
Harsum	6	6	15	12	2	2
Lengede	9	8	14	10	6	6
Loxstedt	9	3	12	0	1	0
Gesamt	50	29	92	54	19	17
in %	100 %	58 %	100 %	59 %	100 %	89 %

Abbildung 5 – Friedhöfe und Märkte: Umsetzung der HE

- Tz. 37 Das Ergebnis zeigt bei den Kommunen ein durchgängig einheitliches Bild: Die häufigsten HE fielen im Prüffeld der Gebührenkalkulation an, gefolgt von den Prüffeldern Satzungsrecht und Abrechnungsverfahren. Damit lag der Schwerpunkt eindeutig im Bereich der Gebührenkalkulation. Dies erklärt sich aus der Komplexität einer gesetzmäßigen Gebührenkalkulation.
- Tz. 38 Im Prüffeld Abrechnungsverfahren erreichten die Kommunen mit 17 von 19 HE eine hohe Umsetzungsquote von 89 %. Dies führe ich nicht zuletzt darauf zurück, dass Hinweise zum Abrechnungsverfahren kurzfristiger und mit geringerem Aufwand umzusetzen sind als komplexe Kalkulationen bzw. Änderungen im formellen Satzungsverfahren.

Tz. 39 Von den 61 HE, welche die Kommunen noch nicht umsetzten, beabsichtigten sie weitere 26 HE zukünftig umzusetzen. Dies stelle ich in der folgenden Abbildung kumuliert dar.

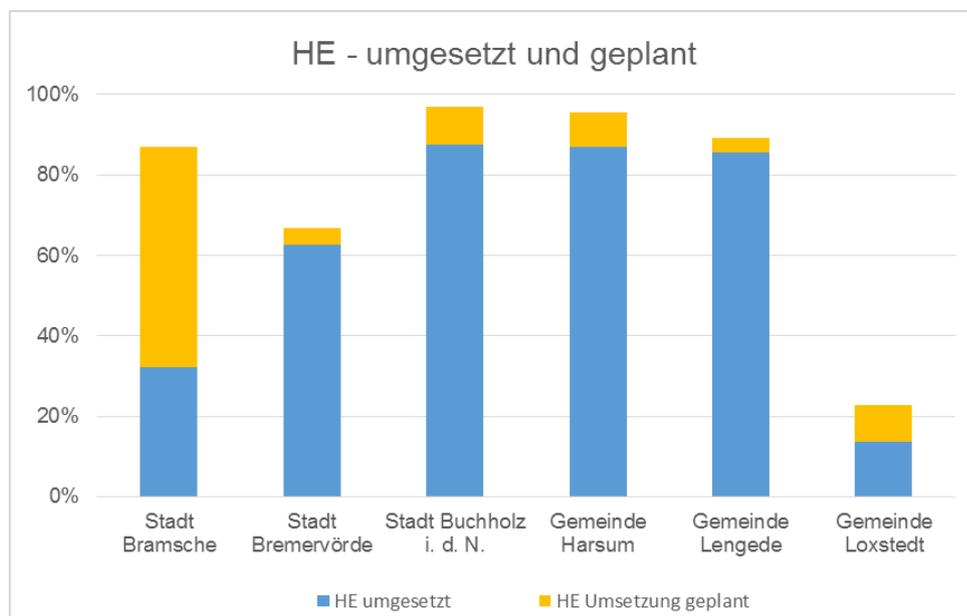


Abbildung 6 – Friedhöfe und Märkte: Umgesetzte und geplante HE

Tz. 40 Aus dieser vergleichenden Gesamtdarstellung lässt sich der hohe Umsetzungsstand erkennen. Mit Ausnahme der Gemeinde Loxstedt lag die Umsetzung zwischen 67 % und 96 % der HE. Die Gemeinde Loxstedt wies bis zum Ende des Jahres 2019 lediglich eine Umsetzungsquote von 23 % bei 22 abgefragten HE aus.

Tz. 41 Insgesamt lag die Umsetzungsquote der HE aus den Gebührenprüfungen der Friedhöfe und Märkte mit 126 bereits umgesetzten und den geplanten Umsetzungen meiner HE bei 78 %.

3.3.2 Nicht umgesetzte HE

3.3.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Tz. 42 Gründe, warum die Kommunen HE nicht umsetzten, führten sie nicht an. Auf Nachfrage wiesen sie auf zukünftige Satzungsänderungen hin oder erklärten, dass eine Umsetzung nicht beabsichtigt sei.

3.3.2.2 Kalkulation der Gebühren

Tz. 43 Die Gemeinde Loxstedt setzte bis zum Zeitpunkt dieser Erhebung drei meiner 22 HE um. Sie änderte zwar am 17.12.2019 die Friedhofsgebührensatzung.⁷ Dieser Änderung lag aber keine betriebswirtschaftliche Kalkulation zugrunde. Die Gemeinde Loxstedt äußerte sich anlässlich des am 19.11.2019 geführten Gespräches vor Ort u. a. dahingehend, dass die Politik keine kostendeckende Gebühr wünsche und sie daher keine vollständige Kalkulation erstelle.

Tz. 44 Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens teilte die Gemeinde Loxstedt mit Schreiben vom 29.07.2020 mit, dass sie die Friedhofsgebühren mit Änderungssatzung vom 17.12.2019 unter Berücksichtigung der Gebührensätze der Umlandgemeinden und der in Loxstedt betriebenen kirchlichen Friedhöfe angepasst habe. Sie führte ferner aus:

„Eine Kostendeckung, wie die dem Rat regelmäßig vorgelegte Ertrags- und Aufwandsrechnung zeigt, ist auch damit nicht erreichbar. Durch moderate Gebühren soll auch der Rückgabe bzw. Verkleinerung von im ländlichen Bereich üblichen Familiengrabstellen entgegengewirkt werden. Eine für eine betriebswirtschaftliche Kalkulation erforderliche digitale Flächenaufnahme aller gemeindlichen Friedhöfe wäre mit erheblichen Kosten im fünfstelligen Bereich verbunden und würde den Friedhofs Gebührenhaushalt zusätzlich belasten. Vor diesem Hintergrund wird derzeit noch von der Erstellung einer entsprechenden Kalkulation abgesehen.“

⁷ Vgl. öffentliche Niederschrift der Sitzung des Rates der Gemeinde Loxstedt am 17.12.2019 zu TOP 14, SV 2019-100, https://loxstedt.ratsinfomanagement.net/tops/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZchF-PAcQkJNC3HYP0T3bWA (Abruf am 30.03.2020).

- Tz. 45 Eine digitale Flächenaufnahme ist m. E. nicht Voraussetzung für eine betriebswirtschaftliche Kalkulation. Als Basis ist eine flächenmäßige Erfassung der Gesamtfläche, der Bewirtschaftungsflächen, wie beispielsweise der Wege und Plätze (Brunnen), der Fläche einer Kapelle sowie der unterschiedlichen Grabflächen ausreichend. Nach einer Aufteilung der Kosten für die Bewirtschaftungsflächen auf die unterschiedlichen Grabflächenarten wäre die Gebührenkalkulation an sich möglich.
- Tz. 46 Die Stadt Bramsche legte im Erhebungsverfahren Unterlagen vor, denen die konkrete Absicht zu entnehmen ist, dass ab dem Jahr 2020 eine überarbeitete Friedhofssatzung sowie eine neue Friedhofsgebührensatzung gelten sollen. Da sie eine Beschlussfassung hierzu innerhalb meines Prüfungszeitraums nicht erwirkte, habe ich der Stadt Bramsche diese HE als geplante Umsetzung zugeordnet.
- Tz. 47 Außerdem beabsichtigte die Stadt Bramsche, eine Änderung der Friedhofsgebührensätze auf der Grundlage der Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019 zu beschließen. Ohne eine rechtmäßige aktuelle Kalkulation der Gebührensatzobergrenzen kann die Stadt keine rechtmäßigen gerichtsfesten Gebührensätze in einer Gebührensatzung beschließen. Die Stadt Bramsche sollte daher vor dem Beschluss über die Satzungsänderung die Gebührensatzobergrenzen neu kalkulieren.
- Tz. 48 Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens teilte die Stadt Bramsche per E-Mail vom 06.07.2020 mit, dass der Rat der Stadt Bramsche am 29.06.2020 die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung beschlossen habe. Grundlage der Gebührensätze seien externe Kalkulationen gewesen.
- Tz. 49 Zu den Marktgebühren erklärte die Stadt, dass die hausinternen Kalkulationen der Marktgebühren durch eine zentral eingerichtete neue Kalkulationsstelle unmittelbar vor den Abschluss stünden. Die Stadt beabsichtige, die Marktordnung und die Marktgebührensatzung am 08.10.2020, spätestens jedoch am 03.12.2020 im Rat zu verabschieden.
- Tz. 50 Die Stadt Buchholz i. d. N. ließ weiterhin entstehende Über- bzw. Unterdeckungen bei den übrigen „Friedhofsgebühren“ (Beispiel: Kapellennutzung) unberücksichtigt. Sie wies hierzu auf den politischen Willen hin, eine evtl. Unterdeckung aus dem allgemeinen Haushalt zu decken. Eine Überdeckung schließt sie aus.

Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass eine bewusste Kostenunterdeckung (Kostendeckungsgrad < 100 %) nicht ausgleichsfähig ist.⁸ Bei Gebühreneinnahmen oberhalb der gewollten Kostendeckung führt dies zu einer ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckung.

- Tz. 51 Der Gemeinde Lengede empfahl ich, die wegen der fehlenden Kalkulation rechtswidrigen Marktgebühren zu kalkulieren und Gebührensätze zu beschließen. Dabei wären insbesondere auch Verwaltungsgemeinkosten und kalkulatorische Kosten für die Marktflächen zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Gebührensätze für die Jahre 2016 und 2017 nahm die Gemeinde auf der Basis der Ergebnisrechnung unter Beachtung der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 vor. Wegen der fehlenden Kalkulation für das Jahr 2014 war die Kostenunterdeckung im Jahre 2014 in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 und 2017 aber nicht ausgleichbar. Ggf. erforderliche Ein- oder Ausgrenzungen von Kosten bezüglich deren Erforderlichkeit zur Leistungserbringung berücksichtigte sie nicht. Eine Gebührenkalkulation für die Jahre ab 2018 führte die Gemeinde nicht durch.
- Tz. 52 Die Gemeinde Lengede kam meinen HE hinsichtlich der Kalkulation der Marktgebühren somit aktuell nicht nach. Um rechtmäßige Marktgebühren erheben zu können, muss sie diese betriebswirtschaftlich kalkulieren. Ich halte deshalb an meinen damaligen diesbezüglichen HE fest.
- Tz. 53 Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens teilte die Gemeinde Lengede mit Schreiben vom 16.07.2020 mit, dass sie im Jahr 2015 eine Gebührenkalkulation der Marktgebühren erstellt habe. Richtig sei die Feststellung, dass sie in dieser Kalkulation weder Sach- und Verwaltungsgemeinkosten noch kalkulatorische Kosten berücksichtigt habe. Diese Vorgaben werde sie in Zukunft beachten. Sie führte ferner aus, dass sie ihre Gebührenkalkulation dem Rat der Gemeinde Lengede mit der neuen Marktgebührensatzung zur Beschlussfassung vorlegen werde. Sie wies zudem daraufhin, dass der Gemeinderat am 24.09.2015 in Kenntnis der entstehenden Unterdeckung dennoch niedrigere, nicht kostendeckende Gebührensätze abweichend vom Kalkulationsergebnis beschlossen habe. Die Gemeinde Lengede werde in Zukunft ihre Marktgebühren betriebswirt-

⁸ Nds. OVG, Urteil vom 15.04.2011 – 9 LB 146/09, <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.juris.de/jportal/portal/page/bsndprod.psmi?doc.id=MWRE110001639&st=ent&doctyp=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint> (Abruf am 31.03.2020).

schaftlich kalkulieren und dabei die die Empfehlungen der überörtlichen Kommunalprüfung beachten. Sie wies auch darauf hin, dass ggf. dennoch willentlich eine nicht kostendeckende Gebühr beschlossen werden könnte. Für diesen Fall weise ich darauf hin, dass die Gemeinde die dann gewollte Unterdeckung nicht beim Gebührenaussgleich berücksichtigen darf.

- Tz. 54 Der Stadt Bremervörde empfahl ich u. a., die Gebührensätze für den Friedhof neu zu kalkulieren und dabei für die Grabnutzungsgebühr einen längeren Kalkulationszeitraum als ein Jahr vorzusehen. Zudem wies ich auf die Notwendigkeit einer Nachkalkulation hin. Die Stadt passte den Kalkulationszeitraum für die Grabnutzungsgebühr nicht an. Sie beauftragte ein externes Unternehmen mit der Gebührenkalkulation. Dieses setzte viele meiner HE für die Gebührenkalkulation um. Eine Nachkalkulation nahm weder die Stadt Bremervörde noch das beauftragte Unternehmen vor.
- Tz. 55 Die Stadt Bremervörde muss nach § 5 Abs. 2 NKAG Kostenüberdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung kalkulatorisch ausgleichen. Ohne eine Nachkalkulation hat sie keine Kenntnis, ob es zu einer Kostenüberdeckung gekommen ist. Eine Vorkalkulation ohne einen ggf. erforderlichen Gebührenaussgleich kann im Ergebnis nur zu rechtswidrigen Gebührensätzen führen. Eine rechtmäßige Gebührenfestsetzung kann die Stadt so nicht erreichen. Eine Nachkalkulation halte ich weiterhin für erforderlich.

3.4 Prüfungsmitteilung „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“

3.4.1 Umsetzung der HE

Tz. 56 Im Jahr 2014 prüfte ich bei den Landkreisen Leer, Lüchow-Dannenberg, Oldenburg und Schaumburg sowie den Zweckverbänden Abfallwirtschaft Celle und Hildesheim die nachfolgenden Punkte zum Kalkulationsverfahren:

- Trennung von Gebührenrecht und Haushalts- bzw. Handelsrecht,
- Gebührenkalkulation und Betriebsabrechnungen,
- Kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Kapitals,
- kalkulatorische Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert,
- kalkulatorischer Gebührenaussgleich.

Tz. 57 Für den Landkreis Oldenburg stellte ich keine wesentlichen Mängel fest und erstellte deshalb keine Prüfungsmitteilung. Diese Kommune berücksichtige ich daher nicht bei dieser Evaluation.

Tz. 58 Ich formulierte über alle Punkte für die fünf Kommunen und Zweckverbände 28 HE zur Beseitigung von rechtswidrigen Verfahren oder zur besseren Ausschöpfung des Einnahmepotenzials. Davon setzen diese 24 HE (86 %) um. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Anzahl der ausgesprochenen HE und in welchem Umfang die geprüften Stellen diese umsetzten.

Landkreis Zweckverband	Betriebs- abrechnung		Gebühren- kalkulation		Verzinsung		Abschreibung		Gebühren- ausgleich		Sonstiges	
	ge- samt	umge- setzt	ge- samt	umge- setzt	ge- samt	umge- setzt	ge- samt	umge- setzt	ge- samt	umge- setzt	ge- samt	umge- setzt
Celle	1	1							1	1		
Hildesheim	1	0			1	0	1	1	2	2		
Leer	1	1			2	2	1	1	1	1		
Lüchow-Dannenberg			1	0			1	1	1	1	1	1
Schaumburg	2	2	1	1	4	3	1	1	2	2	2	2
Gesamt	5	4	2	1	7	5	4	4	7	7	3	3
in %		80 %		50 %		71 %		100 %		100 %		100 %

Abbildung 7 – Abfall: Umsetzung der HE

Tz. 59 Diese Gesamtdarstellung zeigt, dass die Landkreise und Zweckverbände meine HE überwiegend umsetzten.

3.4.2 Nicht umgesetzte HE

Tz. 60 Die Landkreise und Zweckverbände setzten vier HE nicht um. Da ich nach wie vor eine Umsetzung für erforderlich halte, gehe ich auf diese im Folgenden gesondert ein.

3.4.2.1 Buchung der Kosten und der Erlöse nach dem Brutto-Prinzip

Tz. 61 Ich empfahl dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, den Kosten für die Bildung der Rekultivierungsrückstellung die Erlöse aus der Verzinsung derselben jährlich gegenüber zu stellen.⁹

Tz. 62 Der Landkreis teilte mit, dass der FD 20 die Zinsen für die Rückstellungen weiterhin direkt der Rückstellung zuführe. Für die letzten beiden Jahre gab es nach Mitteilung des Landkreises keine positiven Zinserträge.

Tz. 63 Der Landkreis Lüchow-Dannenberg kam meiner HE in den Jahren mit Zinserträgen¹⁰ nicht nach. Ergeben sich in der Zukunft wieder Zinserträge, beachtet der Landkreis Lüchow-Dannenberg das Gebot der Bruttobuchung nur, wenn er Kosten und Erlöse getrennt bucht.

3.4.2.2 Gewinnabführung in Höhe der Eigenkapitalverzinsung

Tz. 64 Die Verzinsung des aufgewandten Kapitals erfolgte bei der AWS GmbH, die der Landkreis Schaumburg per Durchführungsvertrag mit der Aufgabe der Abfallbeseitigung beauftragte. Ich empfahl dem Landkreis Schaumburg als alleinigem Gesellschafter der AWS GmbH, eine Gewinnabführung in Höhe der Eigenkapitalverzinsung zu prüfen. Ich wies daraufhin, dass es dazu einer grundsätzlichen Entscheidung im Kreistag und eines entsprechenden Beschlusses in der Gesellschafterversammlung der AWS GmbH bedürfe.¹¹

⁹ Vgl. Abschnitt 5.5 in der Prüfungsmitteilung „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“ vom 06.05.2015 für den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

¹⁰ Lt. Mitteilung des Landkreises Lüchow-Dannenberg hatte er in den letzten beiden Jahren (2018 + 2019) keine entsprechenden Zinserträge.

¹¹ Vgl. Abschnitt 5.3 in der Prüfungsmitteilung „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“ vom 06.05.2015 für den Landkreis Schaumburg.

- Tz. 65 Der Landkreis Schaumburg teilte mit, dass er in eine Prüfung eingetreten sei, aber die politischen Gremien über eine Gewinnabführung in Höhe der Eigenkapitalverzinsung und einer damit verbundenen notwendigen Veränderung des Gesellschaftervertrages bisher noch nicht abschließend entschieden hätten.
- Tz. 66 Der Landkreis Schaumburg sollte seine Überlegungen zeitnah zum Abschluss bringen.

3.4.2.3 Kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Kapitals

- Tz. 67 Ich empfahl dem Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, bei künftigen Gebührenbedarfs- und Betriebsabrechnungen eine kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Kapitals zu berücksichtigen.¹²
- Tz. 68 In seiner Stellungnahme teilte der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim mit, dass er weiterhin bei Gebührenbedarfs- und Betriebsabrechnungen keine kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Kapitals berücksichtige.
- Tz. 69 Er begründete dies damit, dass er schuldenfrei und eine Gewinnabführung derzeit nicht beabsichtigt sei. Er gehe zudem von keiner Verpflichtung zur kalkulatorischen Verzinsung aus. Im Rahmen dieser Prüfung erläuterte ich vor Ort noch einmal die zwingende gesetzliche Vorgabe zur Verzinsung. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim wollte die Umsetzung der HE noch einmal prüfen.
- Tz. 70 Ergänzend weise ich darauf hin, dass die mittelfristige Finanzplanung des Landkreises Hildesheim für die Jahre 2020 bis 2023 nicht ausgeglichen ist. Ab dem Jahr 2021 bestehen Zuschussbedarfe von jährlich mindestens 6 Mio. €. Zinserträge aus der kalkulatorischen Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals kann der Zweckverband an seine Verbandsmitglieder ausschütten. Eine derartige Abführung an das Verbandsmitglied Landkreis Hildesheim würde sich positiv auf dessen mittelfristige Haushaltssituation auswirken. Der Zweckverband sollte insofern die Verbandsmitglieder bzw. die Verbandsversammlung abschließend zu diesem Sachverhalt anhören.

¹² Vgl. Abschnitt 5.2.1 in der Prüfungsmitteilung „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“ vom 06.05.2015 für den Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim.

3.4.2.4 Darstellung des Gebührenausgleichs in der Kalkulation

- Tz. 71 Ich empfahl dem Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, die Gebühren für den nächstmöglichen Zeitraum neu zu kalkulieren. Diese Kalkulation sollte die in den Betriebsabrechnungen 2010 bis 2012 nicht ausgewiesenen Kostenüber- und -unterdeckungen berücksichtigen. Zudem sollte die Kalkulation ausweisen, wie der Zweckverband den Ausgleich der bis dahin entstandenen kumulierten Kostenüberdeckungen aus Vorjahren innerhalb von drei Jahren sicherstellt.¹³
- Tz. 72 Der Zweckverband Abfallwirtschaft teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er keine Korrektur für die Jahre 2010 bis 2012 vorgenommen habe. Allerdings bekämen die Ausschussmitglieder seit dem Jahr 2013 eine neue Anlage zum Betriebsergebnis, aus der die Über- und Unterdeckungen ersichtlich seien. Sie diene nach Auffassung des Zweckverbands dem Nachweis des erforderlichen Gebührenausgleichs. Eine kumulierte Nebenrechnung – auch wenn die Beträge stimmen - erfüllt die erforderliche Darstellung nicht und ist rechtswidrig.
- Tz. 73 Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim kam damit meiner Empfehlung zur Korrektur der Betriebsabrechnungen 2010 bis 2012 und die Berücksichtigung eines Gebührenausgleiches in den Vorkalkulationen nicht nach. Die neu geschaffene Anlage mit der Angabe der jährlichen Über- oder Unterdeckung ist zwar eine transparente Informationsquelle für den Kreistag, kann für sich allein aber kein Garant für den erforderlichen Gebührenausgleich sein.

¹³ Vgl. Abschnitt 5.3 in der Prüfungsmitteilung „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“ vom 06.05.2015 für den Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim.

3.5 Prüfungsmitteilung „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren“

3.5.1 Umsetzung der HE

Tz. 74 Im Jahr 2014 prüfte ich die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren bei 20 Städten und deren AöR.¹⁴ In meiner Prüfungsmitteilung vom 05.03.2015 sprach ich gegenüber 18 Städten und deren AöR¹⁵ 35 HE aus.

Tz. 75 Die Prüfung „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren“ hatte folgende ausgewählte Punkte zum Inhalt:

- Berücksichtigung der Kosten für Winterdienstleistungen,
- Berücksichtigung der Gemeinkosten,
- Berücksichtigung der Kosten für die Bereithaltung und Leerung der Abfallbehälter,
- Höhe des Anteils der Allgemeinheit,
- fehlende Kalkulation und fehlerhafter Gebührenaussgleich,
- Gebührenminderung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Tz. 76 Ich weise darauf hin, dass die Städte Helmstedt, Lehrte und Osterholz-Scharmbeck bis zum Abschluss meiner aktuellen Erhebungen am 31.01.2020 über keine Gebührenkalkulationen für das Jahr 2020 verfügten. Die Stadt Varel gab an, für das Jahr 2020 eine verwaltungsinterne Gebührenkalkulation erstellt zu haben. Diese legte sie auf mehrfache Nachfrage nicht vor. Die Stadt Lehrte kalkulierte die Gebühren zuletzt für das Jahr 2017. Die Städte Helmstedt und Varel erstellten für die Vorjahre die Gebührenkalkulationen lediglich verwaltungsintern. Diese Kalkulationen ergaben unveränderte Gebührensätze. Die Städte gaben die Kalkulationen ihrem Rat als dem für die Gebührenerhebung zuständigem Organ¹⁶ nicht zur Kenntnis. Damit konnte der Rat das ihm zustehende Ermessen bei der

¹⁴ Städte Barsinghausen, Diepholz, Helmstedt, Jever, Laatzten, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Munster, Norden, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Varel, Wolfenbüttel, Hansestädte Buxtehude, Stade und Uelzen, Stadt Hann. Münden und Kommunale Dienste Hann. Münden, Stadt Holzminden und Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft - AöR (SWHK).

¹⁵ Keine HE: Stadt Hann. Münden und Kommunale Dienste Hann. Münden, Stadt Jever.

¹⁶ § 58 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 NKomVG.

Festlegung des Gebührensatzes nicht ausüben.¹⁷ Sofern die Gebührensätze ohne Kenntnis des Rates über eine Kalkulation unverändert beibehalten werden, sind diese Gebührensätze rechtswidrig.

- Tz. 77 Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens teilte die Stadt Helmstedt mit Schreiben vom 25.08.2020 mit, dass sie die Kalkulation für das Jahr 2020 am 05.02.2020 erstellt habe.
- Tz. 78 Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 sei am 24.10.2017 erstellt worden. Die Stadt teilte mit, dass daraus keine Gebührenänderung resultiere. Sie habe die Beibehaltung der Gebührensätze für das Jahr 2018 in den Ortsräten bekannt gegeben.
- Tz. 79 Auch die Überprüfung der Gebührensätze für das Jahr 2019 auf der Grundlage der Frontmeterzahlen für die bisherigen Reinigungsklassen habe keinen Anpassungsbedarf ergeben. Auch die beibehaltenen Gebührensätze für das Jahr 2019 und die geplante Einführung einer zusätzlichen Reinigungsklasse habe sie in den Ortsräten vorgestellt. Eine explizite Befassung im Stadtrat sei nicht erfolgt. Alle Ratsmitglieder hätten jedoch die Möglichkeit gehabt, die entsprechenden Unterlagen/Beschlüsse der Ortsräte im Ratsinformationssystem einzusehen.
- Tz. 80 Ergänzend erläuterte die Stadt, dass sie aus verschiedenen fusionsbedingten Gründen keine Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 habe vornehmen können.
- Tz. 81 Ich halte insofern an meiner Bewertung fest, als das die Möglichkeit der Einsichtnahme in die im Ratssystem hinterlegten Dokumente selbstverständlich ein Weg der Information ist. Dieser ersetzt aber nur in Teilen eine Befassung mit dieser Thematik durch die Vertreterinnen und Vertreter im Rat der Stadt.
- Tz. 82 Für die Prüfung der Umsetzung meiner HE habe ich für diese Kommunen die jeweils letzte vorliegende Kalkulation herangezogen.

¹⁷ Eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes braucht nicht ausdrücklich in Satzungsform beschlossen zu werden. Es reicht vielmehr aus, dass sich die Vertretung nach Kenntnisnahme von der Gebührenkalkulation nicht veranlasst gesehen hat, für dieses Jahr neue Gebührensätze vorzusehen (Nds. OVG, Urteil vom 20.01.2000 - 9 K 2148/99, <http://www.dbovg.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE103690000&psml=bsndprod.psml&max=true> (Abruf am 30.03.2020)).

Da für jeden Kalkulationszeitraum in erheblichem Umfang andere Zahlen in die Kalkulation eingestellt werden, dürfte sich - abgesehen von extremen Ausnahmefällen - für jeden Zeitraum eine andere Gebührensatzobergrenze ergeben.

Tz. 83 Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der gegenüber den Städten bzw. deren AöR zu den einzelnen Punkten und insgesamt ausgesprochenen HE und deren Umsetzung.

Stadt AöR	Kosten für Winterdienst- leistungen		Gemein- kosten		Kosten für Bereithaltung und Leerung von Abfall- behältern		Höhe des Anteils der Allgemein- heit		fehlende Kalkulation/ fehlerhafter Gebührenauf- gleich		Gebühren- minderung für land- und forstwirt- schaftlich genutzte Grundstücke	
	ge- samt	umge- setzt	ge- samt	umge- setzt	ge- samt	umge- setzt	ge- samt	umge- setzt	ge- samt	umge- setzt	ge- samt	umge- setzt
Barsinghausen			1	0								
Buxtehude			1	0	1	1	1	1	1	1		
Diepholz	1	1	1	0					1	1		
Helmstedt			1	0			1	1				
Holzminden/SWHK	1	0					1	1				
Laatzen			1	0			1	1				
Leer (Ostfriesland)	1	0			1	1	1	1				
Lehrte			1	0	1	1			1	1		
Munster					1	0	1	1				
Norden	1	0	1	0								
Osterholz-Scharmbeck	1	0										
Osterode am Harz			1	1								
Papenburg	1	0	1	0								
Peine	1	0										
Stade							1	0				
Uelzen					1	0					1	1
Varel	1	0			1	0						
Wolfenbüttel							1	1				
Gesamt	8	1	9	1	6	3	8	7	3	3	1	1
in %		13 %		11 %		50 %		88 %		100 %		100 %

Abbildung 8 – Straßenreinigung: Umsetzung der HE

Tz. 84 Bis auf die Städte Osterode am Harz und Wolfenbüttel setzten die Städte bzw. deren AöR die HE nicht vollständig um. Die HE zu fehlenden Gebührenkalkulationen bzw. zum fehlerhaften Gebührenaussgleich sowie zur Gewährung einer Gebührenminderung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke setzten die Städte um. Insgesamt setzten die Städte und die AöR von den 35 HE 16 HE (46 %) um. Bei weiteren 4 HE planten sie zum Zeitpunkt der Evaluation die Umsetzung.

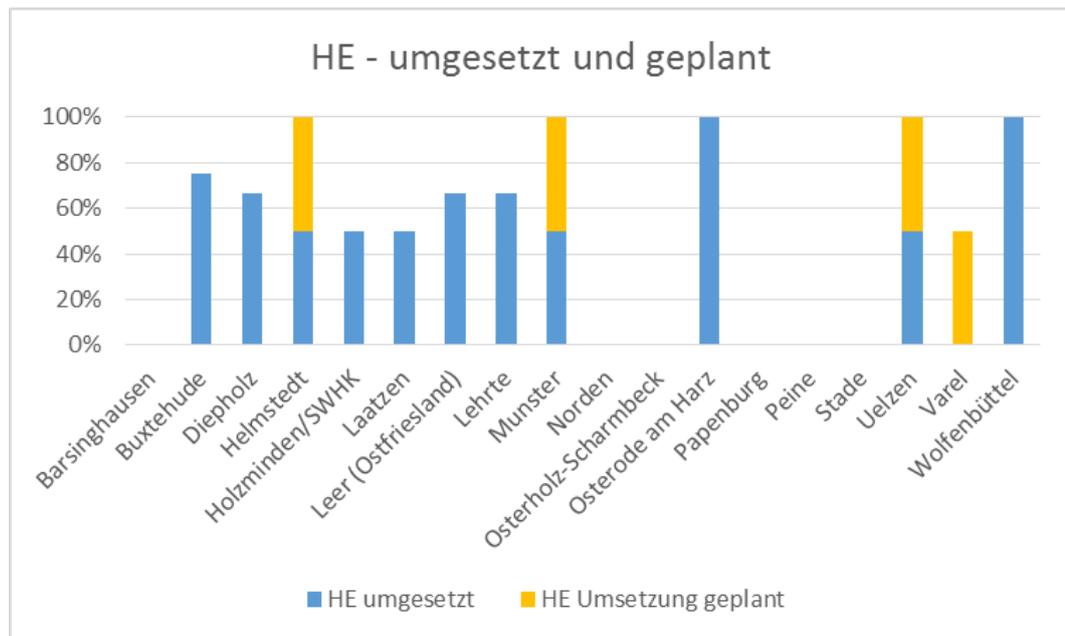


Abbildung 9 – Straßenreinigung: Umgesetzte und geplante HE

3.5.2 Nicht umgesetzte HE

3.5.2.1 Kosten für Winterdienstleistungen

Tz. 85 Zwei Städte und die AöR erbrachten teilweise unentgeltlich Winterdienstleistungen. Sie bezogen die Kosten hierfür nicht in ihre Gebührenkalkulationen ein.¹⁸ Fünf Städte berücksichtigten keine Kosten des Winterdienstes.¹⁹ Ich empfahl den Städten, zu prüfen, ob und in welcher Höhe sie für die Winterdienstleistungen eine Gebühr von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke erheben können.

Tz. 86 Nur die Stadt Diepholz setzte die HE um. Sie fasste ihre Straßenverzeichnisse für den Sommer- und den Winterdienst neu. Infolgedessen erhob sie von allen

¹⁸ Städte Diepholz, Peine und SWHK.

¹⁹ Städte Leer (Ostfriesland), Norden, Osterholz-Scharmbeck, Papenburg und Varel.

Eigentümern an Straßen, in denen sie einen Winterdienst leistete, eine Gebühr für die Reinigungsklasse Winterdienst.

- Tz. 87 Die Städte Leer (Ostfriesland), Norden, Osterholz-Scharmbeck, Papenburg, Peine und Varel und die SWHK erhoben weiterhin keine oder keine vollständigen Gebühren für die von ihnen erbrachten Winterdienstleistungen.
- Tz. 88 Bei den Städten Norden, Osterholz-Scharmbeck, Papenburg und Peine beschlossen die Vertretungen, die Winterdienstkosten nicht oder nicht in weiterem Maße in die Straßenreinigungsgebühr einzubeziehen.
- Tz. 89 Die Stadt Varel beabsichtigte, nach Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung die Einbeziehung der Winterdienstkosten in die Straßenreinigungsgebühren zu prüfen.

3.5.2.2 Gemeinkosten

- Tz. 90 Neun Städte berücksichtigten nicht alle rechtlich zulässigen Gemeinkosten in ihren Gebührenkalkulationen.²⁰ Sie bezogen weder die anteiligen Kosten der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten noch für die Vertretung ein. Zwei dieser Städte berücksichtigten darüber hinaus auch die anteiligen Personal- bzw. Sachkosten der Organisationseinheiten Zentrale Steuerung, Finanzen bzw. Kasse und des Rechnungsprüfungsamtes nicht in ihren Gebührenkalkulationen soweit sie für die Einrichtung Straßenreinigung tätig wurden.²¹ Ich empfahl diesen Städten, die nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG rechtlich zulässigen Gemeinkosten in ihren Kalkulationen zu berücksichtigen.
- Tz. 91 Nur die Stadt Osterode am Harz setzte die ihr gegenüber ausgesprochene HE vollständig um. Sie berücksichtigte die Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die Vertretung in ihrer Gebührenkalkulation.

²⁰ Städte Barsinghausen, Diepholz, Helmstedt, Laatzen, Lehrte, Norden, Osterode am Harz, Papenburg, Hansestadt Buxtehude.

²¹ Städte Barsinghausen und Laatzen.

- Tz. 92 Die Städte Helmstedt, Laatzten, Lehrte, Norden und Papenburg bezogen weiterhin nicht alle Gemeinkosten in ihre Gebührenkalkulationen ein.²² Die Städte Laatzten und Papenburg betrachteten laut ihren Stellungnahmen den Aufwand zur Ermittlung der Kosten als unverhältnismäßig hoch bzw. die Auswirkungen dieser Kosten auf den Gebührensatz als unwesentlich.
- Tz. 93 Die Stadt Helmstedt beabsichtigte, die Kosten in ihrer nächsten Gebührenkalkulation nach der Neuorganisation der Straßenreinigung zu berücksichtigen.
- Tz. 94 Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens teilte die Stadt Helmstedt mit, dass sie den Gemeinkostenanteil für den Hauptverwaltungsbeamten in der aktuellen Gebührenkalkulation 2020 berücksichtigt habe.
- Tz. 95 Die Stadt Laatzten führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie beabsichtige, die Kosten für den Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin bereits ab 2020 und für die restlichen Gemeinkosten ab 2021 in Gebührenkalkulationen berücksichtigen zu wollen.
- Tz. 96 Die Städte Barsinghausen und Diepholz sowie die Hansestadt Buxtehude gaben in ihren Stellungnahmen an, die HE umgesetzt zu haben und nun die entsprechenden Gemeinkosten in ihren Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen. Nach den vorgelegten Unterlagen berücksichtigten sie in Anlehnung an die KGSt-Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschale Gemeinkostenzuschläge für die Arbeitsplätze von Beschäftigten, die für die Leistungserbringung „Straßenreinigung“ tätig waren.
- Tz. 97 Nach den KGSt-Berichten setzen sich die Kosten eines Arbeitsplatzes aus den Personalkosten, den Sach- und den Gemeinkosten zusammen.²³ Die Gemeinkosten umfassen die verwaltungsweiten Gemeinkosten²⁴ und die amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten²⁵ bezogen auf den jeweiligen Arbeitsplatz,

²² Städte Norden, Papenburg: keine Berücksichtigung der Kosten für die Vertretung.

Städte Helmstedt und Lehrte: keine Berücksichtigung der Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die Vertretung.

Stadt Laatzten: keine Berücksichtigung der Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten, die Vertretung und der Kosten der Organisationseinheiten Zentrale Steuerung, Finanzen bzw. Kasse und des Rechnungsprüfungsamtes.

²³ KGSt-Bericht 13/2019: Kosten eines Arbeitsplatzes 2019/2020.

²⁴ Verwaltungs-Overhead.

²⁵ Amts-, Fachbereichs-Overhead.

nicht auf die auf dem Arbeitsplatz zu erbringende Leistung, z. B. „Straßenreinigung“. Sie beinhalten nicht die Kosten der mit der Leistungserbringung „Straßenreinigung“ in Querschnittsämtern befassten Beschäftigten oder der für die Leistungserbringung tätigen Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten oder der Vertretung mit deren jeweiligen Sach- und Gemeinkosten. Diese Kosten sind in der Gebührenkalkulation somit zusätzlich mit dem Anteil ihrer Personal-, Sach- und Gemeinkosten zu berücksichtigen, mit dem sie für die Leistungserbringung „Straßenreinigung“ tätig sind.

- Tz. 98 Die Hansestadt Buxtehude teilte in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2020 mit, dass sie in den zukünftigen Nach-/Neukalkulationen die Gemeinkosten in ihrer Gesamtheit, also einschließlich der anteiligen Kosten für die Leistungserbringung „Straßenreinigung“ durch die Querschnittsämter, die Hauptverwaltungsbeamtin und die Vertretung berücksichtigen werde.

3.5.2.3 Kosten für die Bereithaltung und Leerung der Abfallbehälter

- Tz. 99 Drei Städte berücksichtigten in ihren Gebührenkalkulationen nur die Kosten für die Leerung, nicht aber die Kosten für die Bereithaltung der Abfallbehälter.²⁶ Drei Städte berücksichtigen weder die Kosten für die Bereithaltung noch für die Leerung der Abfallbehälter.²⁷ Ich empfahl den Städten, die nach § 52 Abs. 3 Satz 3 NStrG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG rechtlich zulässigen Kosten für die Bereithaltung und Leerung der Abfallbehälter in ihren Kalkulationen der Straßenreinigungsgebühren zu berücksichtigen.
- Tz. 100 Die Städte Leer (Ostfriesland) und Lehrte sowie die Hansestadt Buxtehude bezogen diese Kosten in ihre Gebührenkalkulationen ein.
- Tz. 101 Die Stadt Munster berücksichtigte in ihrer Gebührenkalkulation 2018 bis 2020 nur die Kosten für die Leerung der Abfallbehälter. Sie kalkulierte auf Basis der Ist-Kosten der Jahre 2015 bis 2017. In diesem Zeitraum fielen bei der Stadt keine Kosten für die Bereithaltung von Abfallbehältern an, sodass die Kalkulation dementsprechend ebenfalls keine Ansätze hierfür enthielt. Sie beabsichtigte, künftig auch diese Kosten in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Die Hansestadt Uelzen plante den Einbezug in ihre Gebührenkalkulation ab 2021. Die Stadt

²⁶ Stadt Leer (Ostfriesland) und Hansestädte Buxtehude und Uelzen.

²⁷ Städte Lehrte, Munster und Varel.

Varel berücksichtigte weiterhin keine Kosten für die Bereithaltung und Leerung der Abfallbehälter.

- Tz. 102 Die Stadt Munster teilte im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens per E-Mail vom 17.08.2020 mit, dass sie die Gebührenkalkulation 2018 bis 2020 unter Berücksichtigung der Ist-Kosten der Jahre 2015 bis 2017 vorgenommen habe. In diesen Jahren seien tatsächlich keine Kosten für die Bereithaltung von Abfallbehältern angefallen, so dass die Kosten mit 0,00 € angesetzt wurden.
- Tz. 103 Eine Gebührenkalkulation beruht auf der Prognose der im Kalkulationszeitraum zu erwartenden Kosten.²⁸ In der Gebührenkalkulation der Stadt Munster ist die Kostenposition „Bereithaltung von Abfallbehältern“, auch mit einem Nullansatz, nicht aufgeführt. Wie die Stadt selbst aufführt, hat sie die Kalkulation auf Basis der Ist-Kosten der Jahre 2015 bis 2017 vorgenommen. Eine Prognoseentscheidung über voraussichtliche Kosten für die Bereitstellung von Abfallbehältern (u. a. Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen), insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den Jahren 2015 bis 2017 keine Kosten hierfür angefallen sind, hat die Stadt nicht vorgenommen.
- Tz. 104 Die Stadt mag meine Handlungsempfehlung gedanklich berücksichtigt haben, die notwendige Ausweisung auch eines Nullansatzes erfolgte aber nicht. Der Stadt muss bewusst sein, dass Kosten, die bei der Kalkulation nicht eingestellt wurden, später auch nicht in der Betriebsabrechnung (Nachkalkulation) eingestellt werden können. Sie sind stattdessen von der Stadt zu tragen. Aus diesem Grunde bewertete ich die Handlungsempfehlung als nicht umgesetzt.

3.5.2.4 Höhe des Anteils der Allgemeinheit (öffentlicher Anteil)

- Tz. 105 Sieben Städte und die AöR berücksichtigten in einzelnen Reinigungsklassen öffentliche Anteile, die über 25 % lagen.²⁹ Ich empfahl den Städten und der AöR zu prüfen, ob die von ihnen bisher berücksichtigten öffentlichen Anteile noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprachen und ob ggf. eine Anpassung erforderlich war.

²⁸ BVerwG, Urteil vom 17.04.2002 – 9 CN 1.01, <https://www.bverwg.de/170402U9CN1.01.0> (Abruf am 19.08.2020).

²⁹ Städte Helmstedt, Laatzen, Leer (Ostfriesland), Munster, Wolfenbüttel, Hansestädte Buxtehude und Stade, SWHK.

- Tz. 106 Zum Zeitpunkt meiner Prüfung gab es keine gesetzliche Regelung zur Höhe des Anteils der Allgemeinheit. Mit § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG trat zum 01.01.2017 eine gesetzliche Regelung in Kraft, nach der 25 % der Kosten der Träger der öffentlichen Einrichtung trägt (Anteil der Allgemeinheit).
- Tz. 107 Die Städte Laatzen³⁰, Munster³¹, Wolfenbüttel, die Hansestadt Buxtehude und die SWHK nahmen diese Regelung zum Anlass, den Anteil der Allgemeinheit in ihren Straßenreinigungsgebührensatzungen und entsprechend in ihren Kalkulationen auf 25 % festzusetzen.
- Tz. 108 Die Stadt Leer (Ostfriesland) senkte den bisherigen öffentlichen Anteil für den Bereich der Fußgängerzone von 70 % auf 68 %.
- Tz. 109 Die Stadt Helmstedt überprüfte den Anteil der Allgemeinheit und senkte ihn von 30 auf 28,5 %. In ihrer Straßenreinigungsgebührensatzung bezifferte sie den nicht umlagefähigen Teil der Kosten entsprechend auf 28,5 %.³² In ihren Gebührenbedarfsberechnungen 2018 und 2019 berücksichtigte sie dagegen einen „Anteil der Stadt“ von 25 %. Dieses Vorgehen widersprach ihrem Satzungsrecht. Zudem berechnete sie den Anteil nicht auf die Gesamtsumme der Kosten, sondern auf den mit Kostenunter- oder -überdeckungen bereits verrechneten Betrag. Die Stadt sollte ihre Satzung entsprechend anpassen.
- Tz. 110 Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens teilte die Stadt Helmstedt mit, dass sie die Gebührensatzung hinsichtlich des Anteils der Allgemeinheit mittlerweile rechtskonform angepasst und auch schon bei der Gebührenkalkulation 2020 berücksichtigt habe.

³⁰ Gebührenbedarfsberechnung 2018-2020: Obwohl textlich die städtische Interessenquote ab 01.01.2018 auf 25 % bezifferte, berücksichtigte sie rechnerisch für 2018 noch eine Quote von 30 %, 2019 und 2020 dann 25 % (Anlage 2 zu Dr.-Nr. 2017/304, Stand: 13.10.2017).

³¹ Kalkulation für die Jahre 2018-2020: Für den Winterdienst wich der nicht ansatzfähige Betrag (Anteil der Allgemeinheit) rechnerisch ab (23,6 %), siehe Tabelle 9 des „Berichts über die Kalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren“ vom 24.10.2018.

³² § 3 Abs. 1 Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 19.12.2018 (Straßenreinigungsgebührensatzung).

- Tz. 111 Die Hansestadt Stade bezifferte zum Zeitpunkt meiner damaligen Prüfung den nicht umlagefähigen Teil der Kosten (Anteil der Allgemeinheit) in der Reinigungsklasse III auf 50 %.³³ In ihrer aktuellen Straßenreinigungsgebührensatzung bezifferte sie das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung gem. § 52 Abs. 3 NStrG auf 25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten.³⁴ Entgegen dieser Regelung berücksichtigte sie in ihrer Kalkulation in der Reinigungsklasse III weiterhin eine zusätzliche „Vergünstigung aus besonderem Interesse“ von 25 %. Diese berechnete sie nicht von den Kosten, sondern vom „Deckungsbedarf mit Gebührenausgleich“. Eine Überprüfung des öffentlichen Anteils bzw. eine rechnerische Ermittlung dieses Wertes anhand von objektiven Kriterien hatte sie nicht vorgenommen. Die Hansestadt sollte ihre Satzungsregelung dem tatsächlichen Verfahren anpassen. Den öffentlichen Anteil hat sie von den Kosten zu berechnen (§ 52 Abs. 3 S. 4 NStrG).
- Tz. 112 Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens teilte die Hansestadt Stade mit Schreiben vom 11.08.2020 mit, dass der Rat voraussichtlich Ende des Jahres eine neue Gebührensatzung beschließen werde. Eine Würdigung des Prüfungsergebnisses werde erfolgen.
- Tz. 113 Darüber hinaus verwies die Hansestadt auf ihre im Rahmen der Prüfung mit Schreiben vom 31.01.2020, eingegangen per E-Mail am 04.02.2020, getätigten Ausführungen. Die Ausführungen der Hansestadt führen zu keiner abweichenden Bewertung zur Umsetzung meiner Handlungsempfehlung. Die Hansestadt hatte ihre Regelung in der Gebührensatzung über den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, zwar für alle Reinigungsklassen auf 25 % gesenkt, jedoch stand diese Regelung, wie ausgeführt, im Widerspruch zur tatsächlichen Berücksichtigung der Anteile in der Gebührenkalkulation.
- Tz. 114 Soweit die Hansestadt einen höheren als den gesetzlich geregelten öffentlichen Allgemeinanteil für die Reinigungsklasse III festlegen will, müsste sie das besondere Interesse an einer weiteren Reduzierung darlegen und eine entsprechende

³³ § 3 Abs. 1 Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Stade vom 16.11.2007. i. d. F. der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Stade vom 13.12.2010.

³⁴ § 4 Abs. 5 Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Stade vom 18.12.2017 (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Regelung in ihrer Gebührensatzung festlegen. Die Ermessenserwägungen müssen sich dann aus den dem Rat vorgelegten Unterlagen und/oder dem Protokoll der Ratssitzung ergeben.³⁵

3.6 Fazit

Tz. 115 Mit dieser Evaluation der Gebührenprüfungen aus den Jahren 2014 bis 2015 ziehe ich eine Bilanz zur bisherigen Umsetzung meiner HE. Durch diese Folgeprüfung konnte ich belastbar nachvollziehen, ob und wie die geprüften Stellen meine HE aufgegriffen haben, d. h., welche Vorschläge sie in den vergangenen Jahren ganz oder teilweise umgesetzt haben bzw. welche sie noch zeitnah umsetzen wollen.

³⁵ OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2016 – 9 KN 288/13 mit weiteren Nachweisen; <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.juris.de/jportal/portal/page/bsnd-prod.psml?doc.id=MWRE160000974&st=ent&doctyp=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint> (Abruf am 18.08.2020).

Tz. 116 In der nachfolgenden Abbildung stelle ich je Prüfung die Quote der umgesetzten HE und der HE, deren Umsetzung geplant war, dar.

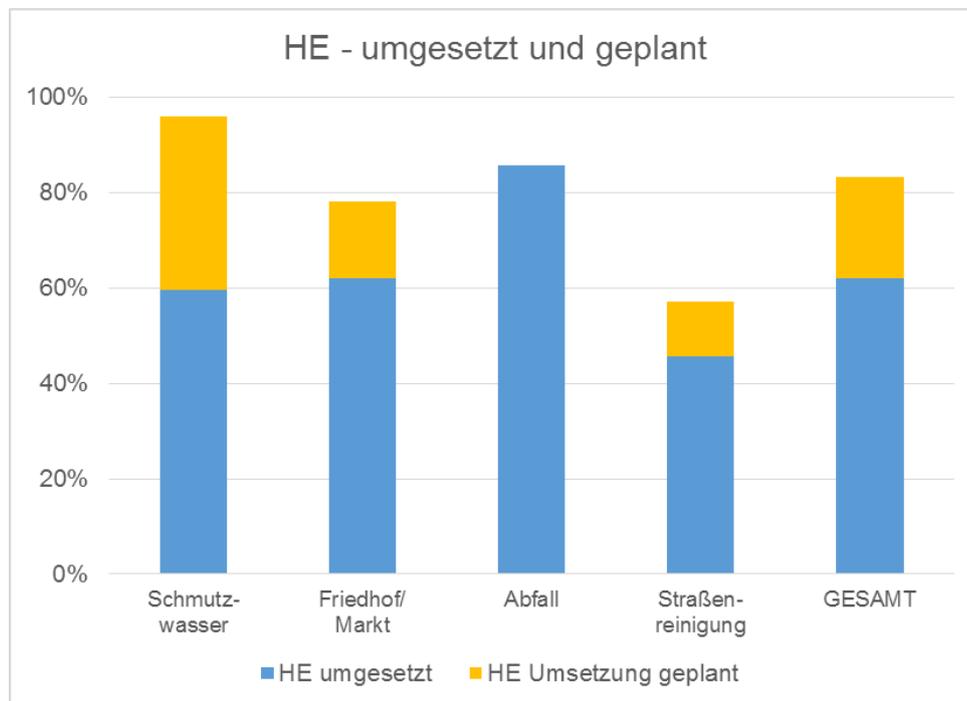


Abbildung 10 – Alle Prüfungen: Umgesetzte und geplante HE

Tz. 117 Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass die geprüften Stellen die HE, die ich in den Prüfungen „Gebührenerhebung und Strategien bei der Schmutzwasserbeseitigung“, „Erhebung von Gebühren für Friedhöfe und Märkte“ und „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“ aussprach, überwiegend umgesetzt haben und weitere umsetzen wollen. Sofern die verbliebenen HE Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung hatten, habe ich diese in dieser Prüfungsmitteilung erneut aufgegriffen und erwarte nunmehr eine zeitnahe Umsetzung.

Tz. 118 Die Umsetzung der HE der Prüfung „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren“ wies mit 46 % die geringste Quote auf. Mit den geplanten HE lag die Quote bei 57 %. Die HE bezogen sich überwiegend darauf, ausgewählte Kosten in die Kalkulation einzubeziehen, um diese aus Gebühren zu decken. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken (§ 5 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz NKAG). Sofern die Städte und die AöR die aufgeführten Kosten weiterhin nicht in ihre Gebührenkalkulationen einbezogen, sollten sie dies im Hinblick auf das Kostendeckungsgebot nochmals überprüfen. Die Verpflichtung, alle

betriebswirtschaftlichen Kosten in die Gebührenkalkulation einzubeziehen, besteht insbesondere für die Städte, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können.³⁶

- Tz. 119 Die Kalkulation der Benutzungsgebühren ist sehr komplex und aufwändig. Sie bereitete den Kommunen daher teilweise Probleme, HE trotz eindeutiger Rechtslage umzusetzen. Aufgrund dieser Evaluation, mit tatsächlichen Umsetzungsquoten zwischen 46 % und 85 % sowie zusätzlichen konkret geplanten Umsetzungen mit Quoten bis zu 36 %, komme ich zu dem Ergebnis, dass meine HE bei den geprüften Stellen grundsätzlich auf Akzeptanz stießen und notwendige Veränderungen bewirkten.
- Tz. 120 Basis dafür sind nicht nur meine Prüfungsmitteilungen, sondern auch die Gedanken- und Erfahrungsaustausche mit den Beschäftigten der Verwaltungen im Rahmen der örtlichen Erhebungen.

³⁶ BVerwG, Urteil vom 29.05.2019 - 10 C 1.18, <https://www.bverwg.de/de/290519U10C1.18.0> (Abruf am 30.03.2020).

4 Modifizierung von Feststellungen und HE

Tz. 121 Bei der jetzt erneuten Sichtung der Prüfungsmitteilungen stellte ich fest, dass meine damalige Bewertung von vier Sachverhalten sowie die darauf beruhenden HE zu korrigieren sind. In den folgenden Abschnitten gehe ich auf die vier Sachverhalte näher ein.

4.1 Verzinsung des aufgewandten Kapitals bei Abfallgebühren

Tz. 122 Ich erklärte in meinen Prüfungsmitteilungen „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“ im Abschnitt 4.3, dass nach § 12 Abs. 4 NAbfG eine kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Kapitals bei der Kalkulation der Abfallgebühren nicht zwingend erforderlich sei. Gleichzeitig empfahl ich, das aufgewandte Kapital und die kalkulatorischen Zinssätze für jede Kalkulationsperiode neu zu ermitteln und bei den Gebührenbedarfsplanungen zu berücksichtigen. Im Kommunalbericht 2015 führte ich aus, dass zu den gebührenfähigen Kosten der Abfallbeseitigung auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals gehört.³⁷

Tz. 123 Die Formulierungen in der Prüfungsmitteilung könnten als widersprüchlich verstanden werden.

Tz. 124 Um dies zu vermeiden, stelle ich hiermit klar:

Die Regelungen zu den Aufwendungen in § 12 Abs. 3 NAbfG und zur Deckung der Aufwendungen in Abs. 4 ersetzen nicht die grundsätzlichen Regelungen zur Gebührenkalkulation, sondern ergänzen diese.³⁸ Auch bei der Kalkulation der Abfallgebühren haben die Entsorgungsträger das aufgewandte Kapital kalkulatorisch zu verzinsen.

³⁷ § 5 Abs. 2 S. 4 NKAG.

³⁸ § 12 Abs. 1 NAbfG.

4.2 Ermittlung des aufgewandten Kapitals

- Tz. 125 In den Prüfungsmitteilungen „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“ führte ich im Abschnitt 4.4 aus, dass sich das aufgewandte Kapital aus dem betriebsnotwendigen Anlage- und Umlaufvermögen zusammensetzt.
- Tz. 126 In Niedersachsen zählt das Umlaufvermögen nicht zum Anlagevermögen, weil es im Gegensatz zum Anlagevermögen nicht dazu bestimmt ist, dauerhaft im Unternehmen zu verbleiben. Damit gehört es auch nicht zum aufgewandten Kapital. Auch das OVG Schleswig-Holstein benennt als Zinsbasis das aufgewandte Kapital und zählt in seiner Rechtsprechung das Umlaufvermögen nicht dazu.³⁹
- Tz. 127 Ein Kommentar zum NKAG führt aus, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen das Umlaufvermögen in die Zinsbasis einzubeziehen sei.⁴⁰
- Tz. 128 Sowohl in Niedersachsen als auch Schleswig-Holstein geben die Kommunalabgabengesetze nicht vor, dass sich das betriebsnotwendige Vermögen aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens, die dem Betriebszweck dienen, zusammensetzt. Zudem gehen sie hinsichtlich der Zinsbasis vom „aufgewandten Kapital“ aus. Die derzeitige Kommentierung zum NKAG berücksichtigt dies nicht.
- Tz. 129 Ich korrigiere meine damalige HE in:

Die Berücksichtigung des Umlaufvermögens zur kalkulatorischen Verzinsung des aufgewandten Kapitals ist nicht zulässig.

³⁹ OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.09.2009 – 2 LB 34/08, <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Schleswig-Holstein&Datum=23.09.2009&Aktenzeichen=2%20LB%2034/08> (Abruf am 30.03.2020).

⁴⁰ Siehe Freese, in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen, Beitrag 4a Nds. Stand: März 2018, Kommentierung zu § 5 NKAG – Rd.-Nr. 263

4.3 Restwertverfahren

- Tz. 130 Ich empfahl den geprüften Stellen in den Prüfungsmitteilungen „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“ und „Erhebung von Gebühren für Friedhöfe und Märkte“, bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung auf das gemittelte Restwertverfahren umzustellen.⁴¹
- Tz. 131 Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein betriebswirtschaftlich anerkanntes Verfahren.⁴² Das Niedersächsische OVG stellte in seinem Urteil vom 04.11.2002 fest, dass bei der Gebührenkalkulation „nur der Restwert, und zwar zu Beginn einer Kalkulationsperiode, für die Zinsberechnung maßgeblich sei“.⁴³
- Tz. 132 Ich modifiziere daher meine damalige HE in:

Die geprüften Stellen haben das aufgewandte Kapital für jeden Kalkulationszeitraum neu zu ermitteln. Als Verzinsungsbasis dürfen sie nur die Restbuchwerte zu Beginn der jeweiligen Kalkulationsperiode ansetzen.

4.4 Ermittlung Mischzinssatz

- Tz. 133 In den Prüfungsmitteilungen „Gebührenerhebung und Strategien bei der Schmutzwasserbeseitigung“ und „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“ empfahl ich folgende Berechnung:⁴⁴

⁴¹ Vgl. Abschnitt 4.3 in der Prüfungsmitteilung „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“ und Abschnitt 3.3, Tz. 5 in der Prüfungsmitteilung Erhebung von Gebühren für Friedhöfe und Märkte“.

⁴² Vgl. u. a. <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/restwert-und-durchschnittswertverzinsung/restwert-und-durchschnittswertverzinsung.htm> (Abruf am 30.03.2020).

⁴³ Nds. OVG, Urteil vom 4.11.2002 – 9 LB 215/02, <https://openjur.de/u/314225.html> (Abruf am 30.03.2020).

⁴⁴ Vgl. Abschnitt 3.2.3 in der Prüfungsmitteilung „Gebührenerhebung und Strategien bei der Schmutzwasserbeseitigung“ und Abschnitt 4.3 in der Prüfungsmitteilung „Ausschöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“.

- Tz. 134 „Dieser Mischzinssatz ermittelt sich aus den Fremdkapitalzinssätzen der noch laufenden betriebsnotwendigen Darlehensverbindlichkeiten sowie erzielbarer Eigenkapitalverzinsungen. Diese errechnen sich aus dem Mittelwert der marktüblichen Habenzinssätze für mittelfristige risikofreie Geldanlagen der vergangenen fünf Haushaltsjahre.“⁴⁵
- Tz. 135 Das VG Göttingen führte in seinem Urteil aus, dass „das Ermessen des Beklagten zum einen dahin gehend eingeschränkt ist, dass er zwar zur Vermeidung übermäßiger Schwankungen einen Durchschnittswert aus der Zinsentwicklung mehrerer Jahre bilden darf, hierbei aber den maximalen zeitlichen Anlagehorizont des Trägers einer öffentlichen Einrichtung berücksichtigen muss.“ Ich halte daher meine Empfehlung nicht mehr aufrecht.
- Tz. 136 Ich empfehle, die Zinssätze für jeden Kalkulationszeitraum unter Berücksichtigung des maximalen Anlagehorizonts des Trägers der öffentlichen Einrichtung neu zu ermitteln.

Im Auftrag

gez.

Heike Fliess

⁴⁵ VG Göttingen, Urteil vom 18.07.2012 - 3 A 34/10, <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1?doc.id=MWRE120002276&st=null&showdoccase=1> (Abruf am 30.03.2020).